

Diese Arbeitsweise hat den Nachteil, daß die abgenommenen Sachen und das Bargeld sowie die Erfassungsbelege (insbesondere über das Wochenende) von einem Wachhabenden an den nächsten bzw. vom Postenführer Aufsichtsdienst an den nächsten übergeben werden müssen. Einige UHA haben für diesen Zweck Schließfächer geschaffen, die ähnlich wie die auf Bahnhöfen installierten Schließfächer funktionieren. Die abgenommenen Sachen und das Bargeld werden im Beisein des Verhafteten bzw. des zum Strafantritt aufgenommenen Verurteilten gesichtet (damit sich keine feuergefährlichen oder auf andere Art gefährlichen Gegenstände darunter befinden) und auf einem formlosen Erfassungsbeleg, der vom Verhafteten bzw. vom zum Strafantritt aufgenommenen Verurteilten unterschrieben sowie vom aufnehmenden SV-Angehörigen gegenzeichnet wird, erfaßt. Danach werden die abgenommenen Sachen und das Bargeld in ein Schließfach eingelegt, das durch Andrücken der Tür verschlossen wird. Die Schlüssel zum Öffnen der Schließfächer besitzt nur der Sachbearbeiter für Effekten. Zu Dienstbeginn öffnet er im Beisein eines anderen SV-Angehörigen das betreffende Schließfach und nimmt die Erfassung und Registrierung der Effekten und des Bargelds vor. Bei dieser Arbeitsweise sind die Effekten und das Bargeld sicher verwahrt, und es entfällt die eventuell mehrfache Übergabe.

Notwendige Gegenstände des persönlichen Bedarfs (zugelassene Toilettenartikel, orthopädische Hilfsmittel, wie z. B. Prothesen aller Art, Sehhilfen, Hörapparate, orthopädische Schuhe o. ä. sowie notwendige Schreibutensilien) sind den Verhafteten bzw. Strafgefangenen — sofern sicherheitsmäßig keine Bedenken bestehen — zu belassen und demzufolge nicht auf dem Effektnachweis zu registrieren.

Da Verhafteten das Recht zum Tragen eigener Bekleidung zusteht, sind die ihnen überlassenen Bekleidungsstücke, einschließlich der zum Wechsel benötigten, ebenfalls nicht auf dem Effektnachweis einzutragen. Analog ist zu verfahren, wenn Strafgefangenen als Anerkennung gemäß § 31 Abs. 4 Ziff. 4 StVG die Genehmigung zum Tragen eigener Bekleidungsstücke erteilt wird. Für die ordnungsgemäße Aufbewahrung sind die Verhafteten bzw. Strafgefangenen selbst verantwortlich.

Führen Verhaftete viele Sachen (Effekten) bei sich, die während der Untersuchungshaft sowie bei der Entlassung nicht benötigt werden, können diese zur Entlastung der UHA mit Einwilligung des Untersuchungsorgans an vom Verhafteten zu benennende Angehörige oder andere Personen gegen Quittung übergeben werden. Das erfolgt zweckmäßigerweise bei Besuchen im Beisein der Verhafteten und anhand von Übergabeprotokollen, die von allen Beteiligten zu unterschreiben und der Vollzugsakte beizuheften sind.